

# **Beitrags- und Gebührenordnung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Höhe und die Fälligkeit der im Rahmen eines Studiums an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (EH) anfallenden Beiträge und Gebühren.

(2) Diese Beitrags- und Gebührenordnung bezieht sich auf die jeweils gültige Fassung des Beitrags- und Gebührenverzeichnisses.

(3) Die Gebührenregelung der Bibliothek der EH bleibt von dieser Beitrags- und Gebührenordnung unberührt. Die Bibliothek regelt ihre anfallenden Gebühren durch eine eigene Ordnung.

## **§ 2**

### **Semester- und Studienbeiträge**

(1) Die EH erhebt ab dem Wintersemester 2006/2007 Semesterbeiträge für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit) und den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit)

(2) Studienbeiträge im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“ sowie im Zusatzstudium „Diakonie“ werden jeweils individuell durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Für den praxisintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ regelt Näheres der Kooperationsvertrag mit dem Praxisträger.

(3) Im Falle einer genehmigten Beurlaubung durch die EH im Bachelor- - oder im Masterstudiengang (Vollzeit) kann die\_der Rektor\_in der EH auf Antrag des\_der Studierenden von der Erhebung der Semesterbeiträge im Einzelfall für das Urlaubssemester bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise absehen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor bei

- a.) Geburt eines Kindes (ggfs. mehrerer Kinder) oder
- b.) schweren Erkrankungen.

Diese Anträge sind schriftlich über das Studierendensekretariat an die\_den Rektor\_in der EH zu richten.

(4) Die Zahlung von Studienbeiträgen bei Beurlaubungen im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“ wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Für den praxisintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ regelt Näheres der Kooperationsvertrag mit dem Praxisträger.

(5) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit an der EH fallen Semesterbeiträge für die sich dann rückmeldenden Studierenden in allen Studiengängen an. Die Regelstudienzeit der Studiengänge ist in der jeweiligen gültigen Studienordnung des Studiengangs festgelegt. Für Studierende, die das Zusatzstudium „Diakonie“ (kirchliches Examen) studieren, verlängert sich die Regelstudienzeit im jeweiligen Bachelorstudiengang um zwei Semester.

(6) Für Gasthörer\_innen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit) - und im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) sowie für externe Studierende im Praxissemester fallen pauschale Semesterbeiträge an. Diese Personengruppen sind von der Zahlung der Semestergebühr und von dem Verwaltungsbeitrag befreit.

### **§ 3 Semestergebühr**

(1) Die Semestergebühr setzt sich zusammen aus den Kosten für

- a) das Semesterticket,
- b) den Beitrag für den Semesterticket-Härtefond und
- c) die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung (AStA-Gebühren).

(2) Die Semestergebühr ist gem. § 2 und § 3 der Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der EH bei der Einschreibung und bei den Rückmeldungen zu entrichten. Die Zahlung der Semestergebühr im praxisintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird durch den Kooperationsvertrag mit dem Praxisträger geregelt. Die Höhe der jeweiligen Semestergebühr wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft der EH geregelt.

### **§ 4 Verwaltungsbeitrag**

(1) Die EH erhebt einen einmaligen Verwaltungsbeitrag für alle Studierenden, die sich in einen Studiengang an der EH immatrikulieren. Dieser Verwaltungsbeitrag ist bei der Immatrikulation zu entrichten. Im praxisintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist der Verwaltungsbeitrag in den monatlichen Studienbeiträgen enthalten.

(2) Dieser Verwaltungsbeitrag beinhaltet pauschal die Abgeltung der Kosten für die anfallenden Dienstleistungen, die im Rahmen des Verwaltungshandelns für die Studierenden der EH entstehen.

### **§ 5 Schlussvorschriften**

Diese Gebührenordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden der in dieser Gebührenordnung genannten Studiengänge.

---

Verabschiedet im Hochschulsenat am 27.04.2016.  
Genehmigt vom Hochschulrat am 7.7.2016.  
Verabschiedet im Hochschulsenat am 10.01.2024  
Genehmigt vom Hochschulrat am 25.01.2024

**Beitrags- und Gebührenverzeichnis**  
**der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus**

<b>Gebühren und Beiträge</b>	<b>Höhe</b>	<b>Zahlungsweise</b>	<b>Fälligkeit</b>
Semesterbeiträge auf Basis der Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit)- und den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit)	500 €	pro Semester (Die Beiträge können auch durch monatliche Zahlungen mittels Einzugsermächtigung gedeckt werden.)	bei der Einschreibung und anschließend bei den Rückmeldungen
Semesterbeiträge bei Überschreitung der Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit) und im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit)	500 €	pro Semester	bei der Rückmeldung
Semesterbeiträge bei Überschreitung der Regelstudienzeit in berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“	250 €	pro Semester	bei der Rückmeldung
Semesterbeiträge bei Überschreitung der Regelstudienzeit im praxisintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“	500 €	pro Semester	zu Beginn des jeweiligen Semesters
Semesterbeiträge für Gasthörer_innen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit) und im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und für externe Studierende im Praxissemester	100 €	pro Semester	zu Beginn des jeweiligen Semesters
Verwaltungsbeitrag für die Studiengänge BA „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit), MA „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und BA „Soziale Arbeit & Diakonie“ (berufsintegrierend)	150 €	einmalig	bei der Immatrikulation